

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/51/136-2023

Datum

18.04.2023

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Betreff

Fax +43 662 8042-2165

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert
wird (AWG-Novelle Digitalisierung); Stellungnahme

landeslegistik@salzburg.gv.at

Bezug: BMK 2023-0.196.013

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

A. Allgemeines:

1. Grundsätzlich werden weitere Digitalisierungsschritte, wie die Einbindung von Mobilgeräten in die Abwicklung des vollelektronischen Begleitscheins für gefährliche Abfälle, die verstärkte Einbindung des Unternehmensserviceportales (USP) und Pilotprojekte zu vollelektronischen Transportdokumenten begrüßt.

Im Rahmen der Umsetzungsplanung sollte darauf geachtet werden, dass die dahinterliegenden EDV-Strukturen dennoch eine bedienerfreundliche Benutzeroberfläche ermöglichen.

Ebenfalls begrüßt wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage, auf Basis derer die Behörde die Vorlage von Antragsunterlagen in elektronischer Form verlangen kann.

2. Kritisch - und zwar äußerst kritisch - wird dagegen die Erweiterung der Parteistellung im geplanten § 50 gesehen.

3. Ebenso äußerst kritisch gesehen wird die im AWG geschaffene Rechtsgrundlage einer zentralen Stelle, die dann in der konkreten Umsetzung keine unabhängige Stelle ist, sondern im Ergebnis den Letztvertreibern ermöglicht, selbst über die von ihm erhobene „Handling fee“ mitzuzentscheiden. Die sehr schwach ausgestalteten Aufsichtsrechte bezüglich der neu eingeführten zentralen Stelle im § 14d AWG 2002 lassen bereits jetzt schon erkennen, wie wenig Einfluss der Staat auf Fehlentwicklungen haben wird.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 14c bis 14e:

1. Vorab ist festzustellen, dass wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen (wie die Einrichtung einer zentralen Stelle, allgemeine Aufgaben der zentralen Stelle, Eckpunkte der Finanzierung und Geldflüsse etc) für die zentrale Stelle lediglich auf Verordnungsebene - in der gleichzeitig zur Begutachtung versandten Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen - festgelegt werden.

Diesbezüglich wird dringend empfohlen, den wesentlichen rechtlichen Rahmen - ähnlich dem Bereich der Koordinierung in Bezug auf Elektro- und Elektronikaltgeräte - im Abfallwirtschaftsgesetz selbst - also auf gesetzlicher Ebene - festzulegen.

2. Im Übrigen wird dazu auf die Stellungnahme des Landes Salzburg zur Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen verwiesen.

Zu § 15:

Seitens des Landes Salzburg werden Bedenken gehegt, dass eine Aufbewahrungspflicht von personenbezogenen Daten für die Dauer von sieben Jahren im Einklang mit den Vorgaben des Datenschutzgesetzes steht, welches der Datensparsamkeit einen hohen Stellenwert beimisst. In den Erläuterungen wird die Archivierung damit begründet, dass dies zum Zwecke von Überprüfungen notwendig sei. Hilfreich wären hier Ausführungen in den Erläuterungen, auf welche Art von Überprüfungen und Überprüfungsintervalle man sich bezieht und auf Basis von welcher Rechtsgrundlage, um dies nachvollziehbar zu machen.

Zu § 24a:

Im § 24a Abs 3 Z 2 werden vom Antragsteller nur Abfallarten(pools) verlangt, eine Angabe der Behandlungsverfahren ist nicht gefordert. Die Bestimmung in Z 2 müsste dahingehend erweitert werden. Die derzeitige Bestimmung im § 25a Abs 5 ist so formuliert, dass in der Erlaubnis die Behandlungsverfahren in keinerlei Beziehung zu den Abfallarten genehmigt werden müssen. Dies widerspricht jedoch der derzeitigen Logik des zentralen Anlagenregisters im EDM.

Es wird daher vorgeschlagen, den Schlussteil des § 24a Abs 3 wie folgt zu formulieren:

„Die Behörde kann die Vorlage von Antragsunterlagen in elektronischer Form verlangen. Dabei sind die Abfallarten oder die Abfallartenpools und die Behandlungsverfahren in einem durch die zuständige Behörde bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln.“

Die im obigen Vorschlag entfallene Wortfolge „jeweils zugehörigen“ ist - im Gegensatz zum neuen § 39 Abs 4a - entbehrlich, da nur auf Anlagenebene relevant ist, welche Abfallarten mit welchem Behandlungsverfahren behandelt werden dürfen. Auf Erlaubnisebene ist dies dagegen entbehrlich.

Zu § 39:

1. Da es im EDM-Kontext mehrere Identifikationsnummern gibt, sollte in der Z 11 des Abs 1 das Wort „Identifikationsnummer“ durch das Wort „Genehmigungs-ID“ ersetzt werden.

2. Um die Digitalisierung auch im AWG-Anlagenverfahren voranzutreiben sollten Antragsunterlagen entweder digital oder in Papierform eingereicht werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, den geplanten Abs 4a wie folgt zu formulieren:

„(4a) Die Behörde kann abweichend von der Vorlage in vierfacher Ausfertigung die Vorlage von Antragsunterlagen in elektronischer Form (einfach) verlangen. Dabei sind die Abfallarten oder

Abfallartenpools und die jeweils zugehörigen Behandlungsverfahren in einem durch die zuständige Behörde bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln.“

Dem folgend sollte § 39 Abs 1 wie folgt lauten:

„(1) Dem Antrag auf eine Genehmigung gemäß § 37 sind entweder digital (einfache Ausfertigung) oder in Papierform (vierfacher Ausfertigung) insbesondere anzuschließen:“

Die Realisierung beider Vorschläge würde aus Sicht des Vollzuges eine deutliche Vereinfachung des Verfahrens bewirken, da derzeit noch viele Projektanten von der Pflicht zur Einreichung in Papierform ausgehen und erst nach Übermittlung feststellen, dass eine elektronische Einreichung ebenfalls von der Behörde akzeptiert würde. Das Verfahren könnte hierdurch beschleunigt werden.

Zu § 50:

Die Einräumung einer Parteistellung für die Standortgemeinde in den betreffenden Deponieverfahren wird als sehr kritisch betrachtet. In den Erläuterungen finden sich zudem keinerlei Ausführungen dazu, warum es erforderlich erscheint, den Standortgemeinden eine Parteistellung einzuräumen.

Dies wird in der Folge für erhebliche Diskussionen im Vollzug sorgen. Ohnehin immer kontroverser werdende mündliche Verhandlungen werden dadurch noch zusätzlich erschwert. Darüber hinaus führt die geplante Änderung des § 50 zu erheblicher Rechtsunsicherheit sowohl bei den Standortgemeinden als auch beim Konsenswerber und den Behörden.

Zu § 75:

Im § 75 Abs 2a AWG 2002 wird die Möglichkeit geschaffen, auch juristische Personen als Prüfor-gane für Kontrollen im Bereich Verpackungen, Elektroaltgeräte, Batterien, Altfahrzeuge etc. zu bestellen. Welche Veranlassung hierfür gesehen wird und welche konkreten Prüfaufgaben künftig an juristische Personen „übertragen“ werden sollen, bleibt - auch in den Erläuterungen - offen.

Es ist unbedingt zu vermeiden, dass beispielsweise die zentrale Stelle im Pfandsystem zu einem Prüforgan bestellt wird, wenn diese rechtlich und faktisch nicht von wesentlichen Marktakteuren unabhängig ist.

Zu § 87:

1. Im Abs 11 sollte das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt werden.

2. Es wird vorgeschlagen, die Ermächtigung der Behörde im Abs 12 - nach dem Vorbild des 365a Abs 5 GewO 1994 - auf folgende Register oder Datenbestände zu erweitern:

- Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, auch wenn die verhängte Freiheitsstrafe drei Monate oder die Geldstrafe 180 Tagessätze nicht übersteigt.
- Datenbestand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger hinsichtlich
 - Sozialversicherungsnummern und Dienstgeberkontonummern von nach diesem Bundesgesetz zu bestellenden Geschäftsführern und verantwortlichen Personen, die Arbeitnehmer sind, sowie
 - Versicherungsdaten über Dienstverhältnisse
- Finanzstrafregister: Daten über Finanzvergehen gemäß § 25a Abs 4 Z 3.

C. Ergänzende Anregungen und Vorschläge:

Festlegung von Abfallarten-Pools:

Der administrative Aufwand der Behörden für die Erteilung von (Abfall)Sammler- bzw. (Abfall)Behandlererlaubnissen auf Ebene von einzelnen Abfallarten (Schlüsselnummern) ist nach wie vor hoch und zeigt wenig bis keine abfallwirtschaftlichen Effekte. Der Gesetzgeber hat daher vor geraumer Zeit die Möglichkeit geschaffen solche Erlaubnisse auf Ebene von sog. Abfallarten-Pools (nach Gefährdungseigenschaften der Abfälle) zu erteilen bzw. zu ändern. Dies würde zu einer merkbaren Entlastung der Behörden führen und den abfallwirtschaftlichen Effekt wesentlich verbessern. Dafür wäre jedoch das Erlassen einer Verordnung mit konkreten Abfallarten-Pools erforderlich, was bisher, trotz mehrfachen Ersuchens vieler Bundesländer, immer noch nicht erfolgt ist.

Daher wird erneut ersucht, eine Verordnung mit konkreten Abfallarten-Pools möglichst rasch zu erlassen.

Gebühren und Verwaltungsabgaben:

Nach dem Vorbild des § 333a GewO 1994 sollte auch eine vergleichbare Bestimmung in das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 aufgenommen werden, um zumindest Registerabfragen aus dem EDM von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes zu befreien. Ohne diese Regelung sind die derzeit technisch ermöglichten kostenlosen Abfragen und Auszüge eigentlich unzulässig.

Alternativ müssten die Abfragen und Auszüge kostenpflichtig werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei dem für die Gewerbeordnung 1994 zuständigen Wirtschaftsministerium bereits erste Einschätzungen zur Sinnhaftigkeit und zum Nutzen des § 333a GewO 1994 vorliegen, auf die im Rahmen von allfälligen Überlegungen zur Realisierung dieses Vorschlages sicher zurückgegriffen werden könnte.

Abfalltransporteure:

Abweichend von den Vorgaben der Abfallrichtlinie sind Transporteure im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 vom Begriff der „Abfallsammler“ umfasst. Dies führt zu einer über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehenden Verpflichtung der Behörde, diese zumindest regelmäßig angemessen zu überprüfen (§ 75 Abs 1 AWG 2002).

Die Sparte Transport und Verkehr der WKÖ zählt per 31. Dezember 2020 ca. 40.000 Mitglieder in Österreich. Im EDM des Bundes sind derzeit einschließlich ausländischer Firmen ca. 3500 Transporteure registriert.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Erleichterung für die betroffenen Betriebe wird vorgeschlagen, die folgenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 im Sinn der unterbreiteten Textvorschläge zu ändern:

1. Im § 17 Abs 1 sollte der Satz „Für Transporteure gilt die Aufzeichnungspflicht mit Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine gemäß § 18 Abs 1 oder mit der Übermittlung der Begleitscheindaten durch den Übernehmer an das Register gemäß § 22 Abs 1 als erfüllt.“ entfallen.
2. § 17 Abs 2 Z 4 sollte entfallen.
3. Im § 18 Abs 2 sollte der Satz: „Dies gilt nicht für Transporteure gemäß § 24a Abs 2 Z 2 und für Sammel- und Verwertungssysteme.“ entfallen.
4. Die Überschrift zu § 20 sollte lauten: „Meldepflichten für Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle und Abfalltransporteure“.

5. Im § 20 Abs 1a sollte folgende Bestimmung angefügt werden:

„(1b) Abs 1 und Abs 1a gelten auch für Abfalltransporteure.“

6. Im § 21 Abs 3 sollte die Wortfolge „und von Transporteuren, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern“ entfallen.

7. Im § 24a Abs 2 sollte der Pkt. 2 entfallen.

Zusätzlich dazu könnten sich auch Änderungen der Abfallnachweisverordnung sowie der Abfallbilanzverordnung als erforderlich erweisen.

Festlegung einer zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzung „Energieeffizienz“:

Analog zu § 43 Abs 3 Ziff 2 AWG 2002 sollte auch im § 43 Abs 1 AWG 2002 eine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung hinsichtlich der Prüfung der Energieeffizienz aufgenommen werden.

Dies würde den im § 43 Abs 1 Ziff 5a iVm § 15 Abs 1 Ziff 1 AWG 2002 verankerten Zielen und Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 mehr Gewicht verleihen. Aktuell scheint es herrschende Auffassung zu sein, dass es sich bei § 43 Abs 1 Z 5a AWG 2002 um ein unechtes Genehmigungskriterium handelt.

Hintergrund für diesen Vorschlag sind die vermehrt beantragten Trocknungsanlagen für biogene Abfälle, die ohne sinnvollen Mehrwert für die Kreislaufwirtschaft eingesetzt werden sollen.

Im Übrigen steht eine Realisierung dieses Vorschlags mit der noch nicht von Österreich umgesetzten Energie-Effizienzrichtlinie, welche eine Senkung des Energieverbrauchs zum Ziel hat, im Einklang.

Änderungen im § 79 AWG 2002:

§ 79 Abs 2 Z 10 sollte angepasst werden: Die Z 9 fehlt im zweiten Satz, obgleich emissionsneutrale Änderungen nach der letzten Novellierung zwingend zu Verbescheiden sind und Bestandteil des Genehmigungsbescheides werden.

Sicherheiten für Deponien unter 100.000 m³:

Es fehlt die Möglichkeit der Behörde, auch für Deponien unter 100.000 m³ eine Sicherheit verlangen zu können. Leider gibt es auch Fälle, in denen die Betreiber kleiner Deponien in Konkurs geraten - mit den entsprechend damit verbundenen Schwierigkeiten im Vollzug und Belastungen für die Allgemeinheit.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Bundeskanzleramt - Präsidialsektion I, E-Mail: CC
12. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
13. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern